

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver und Silke Seif (CDU) vom 11.04.24

und Antwort des Senats

Betr.: Toleranz und Diversität: Nur als Schlagzeile und nicht gelebt in unseren Schulen?

Einleitung für die Fragen:

Die „Hamburger Morgenpost“ berichtet am 10. April über einen Vorfall an einer Hamburger Schule mit der folgenden Überschrift: „Diskriminierung? Schüler vor die Tür gesetzt – weil er Rock trug“. Das Ganze soll sich im Rahmen der sogenannten Motto-Woche ereignet haben, in der gewohnheitsmäßig die Schüler und Schülerinnen ihren Schulabschluss feiern und es seit vielen Jahren eine gewisse Art der Tradition hat, Streiche zu spielen und sich auch zu verkleiden.

Laut dem Bericht soll ein 17-jähriger Schüler der Schule verwiesen worden sein, weil dieser „ein weißes Hemd und einen weißen Rock“ getragen haben soll. Laut Angaben des Schülers hatte dieser im Vorwege seine Lehrerin darüber informiert, dass „das keine Verkleidung sei“ und diese habe das auch akzeptiert.

Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Vorfall deutlich macht, dass das vom Senat immer wieder – sehr zu Recht auch – genannte Thema von Toleranz und Diversität in diesem Fall völlig ad absurdum geführt wird!

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In den vergangenen Jahren ist es im Zuge der „Mottotage“ am Eimsbütteler Modell (gemeinsame Oberstufe des Gymnasiums Kaiser-Friedrich-Ufer und des Helene-Lange-Gymnasiums) zu erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung in der Schule und gegen die Belange der Nachbarschaft gekommen, weshalb die Schulleitungen und die Leitungsteams beider Schulen entschieden haben, nur am 10. April 2024 einen Mottotag mit Verkleidung durchzuführen, siehe Drs. 22/14919.

Schülerinnen und Schüler, die bereits am 8. und 9. April verkleidet in die Schule kamen, wurden von Lehrkräften aufgefordert, sich an die vereinbarten Regeln zu halten und die Kostümierung abzulegen. Sofern dies nicht ohne Entkleiden beziehungsweise in den Sanitärräumen der Schule möglich war, wurden diese Schülerinnen und Schüler gebeten, sich zu Hause umzuziehen.

Die Aufforderung zum Ablegen der Kostümierungen stellte weder eine Einschränkung der Diversität dar noch war sie Ausdruck mangelnder Toleranz; sie richtete sich gegen Verstöße gegen die vereinbarte Regel, nur am 10. April einen Mottotag mit Verkleidung durchzuführen.

Aufgrund der Gesamtumstände ist in Bezug auf den von den Fragestellerinnen genannten Menschen, der erstmalig einen Rock in der Schule trug, davon ausgegangen worden, dass es sich bei seiner Kleidung um eine Kostümierung handelte.

Dabei handelte es sich offenbar um ein bedauerliches Missverständnis, das der allgemeinen Gemengelage in dieser Situation geschuldet war. Der Vorfall ist sofort mit dem betroffenen jungen Menschen ausführlich besprochen und beraten worden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke da?*

Antwort zu Frage 1:

Die für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke zuständige Behörde hat keine nähere Kenntnis des genannten Vorfalls und kann daher keine Bewertung des Einzelfalls vornehmen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie und in welchem Zeitraum hat sich dieser Vorfall zeitlich entwickelt und wie war der genaue Verlauf?*

Frage 3: *Welche Lehrkörper waren wann an welcher Entscheidung beteiligt?*

Frage 4: *Zu welchem Zeitpunkt wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler von wem über den Sachverhalt informiert?*

Frage 5: *Wurden gegenüber den Schülern Sanktionen von der Schule ausgesprochen, und wenn ja, welche?*

Frage 6: *Wurde aus Sicht des Senates und der zuständigen Behörden in diesem konkreten Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten?*

Antwort zu Fragen 2 bis 6:

Die Schulleitungen des Eimsbütteler Modells hatten rechtzeitig im Vorfeld der letzten Schultage der Abiturientinnen und Abiturienten kommuniziert, dass der Mottotag dieses Jahrgangs am Mittwoch, den 10. April 2024 stattfindet. Dies war den Schülerinnen und Schülern in Vollversammlungen im Vorwege erläutert worden. Auf zwei Vollversammlungen im Schuljahr 2023/2024 und auf Elternabenden im September 2023 wurde die Schulgemeinschaft ausführlich informiert und konnte Stellung beziehen. Alle Sorgeberechtigten des Jahrgangs haben zu dem Mottotag einen Brief mit den Regelungen für das laufende Schuljahr erhalten, siehe Drs. 22/14919. Daher wurden Schülerinnen und Schüler am Montag, den 8. April 2024, angesprochen, wenn sie vor dem vereinbarten Mottotag erkennbar kostümiert waren. Da sich zum Zeitpunkt des Vorfalls Gruppen von mehreren Schülern und Schülerinnen in Kostümen – auch unter Verwendung von Röcken – in der Schule befanden, wurden mehrere Personen durch Lehrkräfte angesprochen und gebeten, die Kostüme abzulegen.

Es wurden weder Verweise noch Sanktionen ausgesprochen. Eine Information der Sorgeberechtigten war somit nicht erforderlich.

Mit der Aufforderung zum Ablegen der Kostümierung wurde von den Schülerinnen und Schülern das Einhalten der vereinbarten Regeln zum Mottotag eingefordert. Dies stellt eine angemessene Reaktion vonseiten der Schule auf die Regelverstöße der Schülerinnen und Schüler dar. Die Aufforderung zum Ablegen der Kostümierungen zielte nicht auf eine Einschränkung der Diversität ab und war nicht Zeichen von mangelnder Toleranz. Vielmehr sollte ausschließlich der Verstoß gegen die Regelung adressiert werden, nur am 10. April 2024 kostümiert in der Schule zu erscheinen.

Frage 7: *Nicht nur dass der betroffene Schüler im Vorwege das Gespräch mit seiner Lehrerin gesucht und Verständnis und Zuspruch erhalten hat, aber auch die gesamte Situation dem Grundsatz der Diversität und Toleranz widerspricht, erstaunt schon.*

Wie rechtfertigt die Schule ihr widersprüchliches Verhalten?

Antwort zu Frage 7:

Die Schulleitungen des Eimsbütteler Modells sehen sich seit mehreren Jahren mit der Notwendigkeit konfrontiert, divergierende Rechte und Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen auszubalancieren. In den vergangenen Jahren war es im Zuge der „Mottotage“ zu erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung in der Schule und gegen die Belange der Nachbarschaft gekommen, siehe Vorbemerkung. Das Vorgehen der beiden Schulen steht nicht im Widerspruch zu dem bedeutsamen und von den Schulen geteilten Ziel einer diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Schule.

Frage 8: *Im Rahmen dieser „Motto-Woche“ soll bereits am Vortag eine Schülerin der Schule verwiesen worden sein, weil diese wohl ein „Blumen-Kostüm“ getragen haben soll. Was war an diesem „Blumen-Kostüm“ so anstößig oder verwerflich, dass es offenbar so den Unterricht beziehungsweise den Schulablauf gestört hat, dass kein milderes Mittel gefunden werden konnte als der sofortige Verweis vom Schulgelände?*

Antwort zu Frage 8:

Dieser Vorfall ist den Schulen nicht bekannt.

Frage 9: *Wie erklären der Senat, die für Schule zuständige Behörde und die für Gleichstellung zuständige Behörde den Widerspruch, dass einerseits darauf bestanden wird, eine „gendergerechte Sprache“ zu verwenden, Diversität und Toleranz gegenüber sexueller Orientierung und Identität und der freien Ausübung der Persönlichkeit auszuüben, und in dem Moment, wo ein Schüler dies tatsächlich macht (aus welchen Motiven auch immer, welche ja völlig belanglos sind), von der Schule verwiesen wird?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung sowie Antworten zu 2 bis 7.

Frage 10: *Wie erklären der Senat, die für Schule zuständige Behörde und die für Gleichstellung zuständige Behörde, dass dieser Vorfall nicht vor Ort mit einem offenen Gespräch geklärt werden konnte, sondern offenbar auch die Polizei hinzugezogen werden musste, weil wohl eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern ihre Rechte ausüben wollte und auf die diskriminierende Handlung der Schule hingewiesen hat?*

Frage 11: *Stimmt der Senat dem zu, dass es sich hierbei um einen vermeidbaren Vorfall handelt, der deutlich besser, toleranter und deeskalierender von der Schule hätte gehandhabt werden können?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Die Polizei wurde zu keinem Zeitpunkt eingeschaltet.

Frage 12: *Hat es oder wird es noch vonseiten der Schule oder gegebenenfalls von den zuständigen Behörden eine Entschuldigung gegenüber den betroffenen Schülern geben?*

Antwort zu Frage 12:

Nein. Im Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer wurde unverzüglich ein vertrauliches, freundliches Gespräch in einem zugewandten Rahmen mit dem betroffenen Menschen geführt, siehe auch Vorbemerkung.

Frage 13: *Welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Vorfall?*

Frage 14: *Welche Konsequenzen zieht die für Schule zuständige Behörde aus diesem Vorfall?*

Frage 15: *Welche Konsequenzen zieht die für Gleichstellung zuständige Behörde aus diesem Vorfall?*

Frage 16: *Welche Konsequenzen zieht die betroffene Schule aus diesem Vorfall?*

Antwort zu Fragen 13 bis 16:

Bei dem Vorfall im Eimsbütteler Modell geht es ausschließlich um die Nichteinhaltung vereinbarter Regeln für die letzten Präsenztage der Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs, somit sind keine Konsequenzen erforderlich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antworten zu 2 bis 7.